

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 913/2003 der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 914/2003 der Kommission vom 26. Mai 2003 über die dritte Veröffentlichung der Mengen bestimmter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren zur aktiven Veredelung überführt werden können	3
* Verordnung (EG) Nr. 915/2003 der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch	5
Verordnung (EG) Nr. 916/2003 der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	8
Verordnung (EG) Nr. 917/2003 der Kommission vom 26. Mai 2003 über die Nichterteilung von Zuschlägen für den Verkauf von Rindfleisch im Rahmen der dritten Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 598/2003	10
* Verordnung (EG) Nr. 918/2003 der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Einstellung der Schellfischfischerei durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	11
* Verordnung (EG) Nr. 919/2003 der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Einstellung der Wittlingfischerei durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	12
Verordnung (EG) Nr. 920/2003 der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	13
Verordnung (EG) Nr. 921/2003 der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	15

Verordnung (EG) Nr. 922/2003 der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie 18

Verordnung (EG) Nr. 923/2003 der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen 19

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/376/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Mai 2003 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2002/304/EG in Bezug auf Programme zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete bzw. zugelassener Betriebe hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1627) 21**

2003/377/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Mai 2003 zur Änderung der Entscheidung 2003/67/EG des Rates zum Erlass von Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit in den Vereinigten Staaten von Amerika ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1636) 25**

2003/378/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Mai 2003 zur Änderung der Entscheidung 2002/300/EG mit dem Verzeichnis der hinsichtlich *Bonamia ostreae* und/oder *Marteilia refringens* zugelassenen Gebiete ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1639) 27**



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 913/2003 DER KOMMISSION
vom 26. Mai 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	75,8
	096	65,6
	999	70,7
0707 00 05	052	93,2
	999	93,2
0709 90 70	052	84,9
	999	84,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	83,4
	204	44,6
	220	46,6
	382	63,3
	388	53,1
	400	42,8
	524	65,6
	600	54,3
	624	78,3
	999	59,1
0805 50 10	382	63,8
	388	53,1
	512	66,9
	528	61,5
	999	61,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	87,3
	400	108,6
	508	88,2
	512	76,9
	528	72,6
	720	90,0
	804	119,5
	999	91,9
0809 20 95	400	272,5
	999	272,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 914/2003 DER KOMMISSION
vom 26. Mai 2003

über die dritte Veröffentlichung der Mengen bestimmter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren zur aktiven Veredelung überführt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 1488/2001 vom 19. Juli 2001 über Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates für die Überführung bestimmter Mengen bestimmter, unter Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallender Grunderzeugnisse in das Verfahren der aktiven Veredelung ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ⁽³⁾ wurden 60 % der Mengen bestimmter Grunderzeugnisse, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1739/2002 der Kommission vom 30. September 2002 über die erste Veröffentlichung der Mengen bestimmter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren zur aktiven Veredelung überführt werden können ⁽⁴⁾, veröffentlicht wurden, durch die im ersten Abschnitt ausgestellten Lizenzen zur Verfügung gestellt.
- (2) Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 wurden 60 % der Mengen bestimmter Grunderzeugnisse, die mit der Verordnung (EG) Nr. 165/2003 der Kommission vom 30. Januar 2003 über die zweite Veröffentlichung der Mengen bestimmter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren zur aktiven Veredelung überführt werden können ⁽⁵⁾, veröffentlicht wurden, durch die im zweiten Abschnitt ausgestellten Lizenzen zur Verfügung gestellt.

- (3) Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 wurde die in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 genannte Bilanz regelmäßig von der Kommission überprüft und von der Fachgruppe einer Prüfung unterzogen. Es wurde festgelegt, dass eine dritte Veröffentlichung der verfügbaren Mengen angebracht ist.
- (4) Die Restmengen bestimmter, durch ihren achtstelligen Kode der Kombinierten Nomenklatur bezeichneter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren der aktiven Veredelung überführt werden können, um sie für die Herstellung von Waren zu verwenden, sollten daher Gegenstand einer dritten Veröffentlichung sein.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Restmengen bestimmter, in Anhang I des Vertrags aufgelisteter Grunderzeugnisse, die ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen in das Verfahren der aktiven Veredelung überführt werden können, werden gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 20.7.2001, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 263 vom 1.10.2002, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 10.

ANHANG

KN-Code	Bezeichnung	Menge (t)
ex 0402 10 19	Milch in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger (PG 2)	22,354
ex 0405 10 19	Butter mit einem Fettgehalt von 82 GHT (PG 6)	5,118
1701 99 10	Weißzucker	15,333

VERORDNUNG (EG) Nr. 915/2003 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 der Kommission⁽²⁾ sind Gemeinschaftszollkontingente für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in einigen Bewerberländern während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 eröffnet worden.
- (2) Mit einigen Bewerberländern (Bulgarien, Tschechische Republik, Polen, Slowakei und Rumänien) und anderen Drittländern (Chile) sind neue Handelsabkommen geschlossen worden.
- (3) Die angepassten Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik und der Slowakei sehen die Fortführung der Gemeinschaftszollkontingente mit diesen Ländern vor.
- (4) Im Anschluss an den Abschluss des Handelsabkommens mit Bulgarien werden die mengenmäßigen Beschränkungen sowie die Wertzölle und spezifischen Zölle für Schaf- und Ziegenfleischerzeugnisse gemäß dem Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich aufgehoben. Zeitpunkt der Aufhebung dieser mengenmäßigen Beschränkungen und Zölle ist der erste Tag des ersten Monats, der auf die Notifizierung des Abschlusses der Genehmigungsverfahren durch die Vertragsparteien folgt.
- (5) Gemäß den Protokollen zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien bzw. Polen andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich, die mit dem Beschluss 2003/18/EG des Rates⁽³⁾ bzw. 2003/263/EG des Rates⁽⁴⁾ genehmigt worden sind, werden

Erzeugnisse mit Ursprung in Rumänien und Polen ab 1. April 2003 ohne mengenmäßige Beschränkungen und unter Befreiung vom Wertzoll und den spezifischen Zöllen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

- (6) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abkommen mit Bulgarien, Polen und Rumänien dürften Einfuhrlizenzen daher nicht mehr erforderlich sein.
- (7) Um Irrtümer bei der Berechnung der Kontingentnutzung in Tonnen Schlachtkörperäquivalent zu vermeiden, muss bei jeder Erzeugnisart der richtige Umrechnungskoeffizient verwendet werden. Zu diesem Zweck ist Artikel 5 zu ändern.
- (8) Bestimmte Zollkontingente für Schaf- und Ziegenfleischerzeugnisse sind im Rahmen des Abkommens von Cotonou mit den AKP-Staaten eingeräumt worden. Wenn die Schaffleischerzeugnisse bei der Einfuhr die Zollstellen passieren, ist es für diese schwierig festzustellen, ob sie von Hausschafen oder anderen Schafen stammen, was aber für die Anwendung der jeweiligen Zollsätze ausschlaggebend ist. Deshalb ist es zweckmäßig, dass die Ursprungsbescheinigung einen entsprechenden Hinweis enthält.
- (9) Gemäß der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001⁽⁶⁾, und der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽⁸⁾, dürfen Einfuhren nur für Erzeugnisse genehmigt werden, die allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften entsprechen.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 ist entsprechend zu ändern.
- (11) Da die Zollkontingente mit Wirkung vom 1. Januar 2003 eröffnet werden, sollte die vorliegende Verordnung rückwirkend ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 73.

⁽³⁾ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽⁸⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Zur Berechnung der Mengen in ‚Schlachtkörperäquivalent‘ gemäß Artikel 3 wird das Eigengewicht der Schaf- und Ziegenfleischerzeugnisse mit folgenden Koeffizienten multipliziert:

- lebende Tiere: 0,47;
- entbeintes Lamm- und Zickleinfleisch: 1,67;
- entbeintes Schaf- oder Ziegenfleisch (außer Lamm- bzw. Zickleinfleisch): 1,81. Dieser Koeffizient wird auch verwendet, wenn das Erzeugnis in der Ursprungsbescheinigung nicht ausdrücklich als entbeintes Lamm- oder Zickleinfleisch beschrieben wird, oder wenn es sich um eine Mischung verschiedener entbeinteter Schaf- und/oder Ziegenerzeugnisse handelt;
- nicht entbeinte Erzeugnisse: 1,00.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2003

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die Ursprungsbescheinigung bei Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen der KN-Codes ex 0204, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29, die unter der Ländergruppe 4 des Anhangs genannt sind, enthält in dem Feld ‚Warenbezeichnung‘ einen der folgenden Hinweise:

- a) Schaf- und/oder Ziegenfleischerzeugnisse von Hausschafen und/oder Hausziegen,
- b) Schaf- und/oder Ziegenfleischerzeugnisse von anderen als Hausschafen und/oder Hausziegen.

Diese Angaben müssen denjenigen in der Veterinärbescheinigung entsprechen, die diese Erzeugnisse begleitet; dabei handelt es sich je nach Fall um die Angabe ‚Hausschafe‘ und/oder ‚Hausziegen‘, ‚andere als Hausschafe‘ und/oder ‚andere als Hausziegen‘, ‚Zuchttiere‘ oder ‚wild lebende Tiere‘.“

3. Der Anhang wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH (TONNEN SCHLACHTKÖRPERÄQUIVALENT)

Gemeinschaftliche Zollkontingente für 2003

Ländergruppe Nr. (1)	KN-Codes	Wertzoll %	Spezifischer Zoll EUR/100 kg	Laufende Nummer gemäß Titel II Abschnitt A und Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95	Ursprung	Menge in Tonnen Schlachtkörperäquivalent (2)	
						Pro Quartal	Pro Jahr
1	0204	Null	Null	09.4131	Argentinien	—	23 000
				09.4132	Australien	—	18 650
				09.4133	Chile (3)	—	3 000
				09.4134	Neuseeland	—	226 700
				09.4135	Uruguay	—	5 800
				09.4136	Island	—	1 350
				09.4137	Slowenien	—	50
2 (4)	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90 0204	Null	Null	09.4681	Polen	—	9 200
				09.4682	Rumänien	—	8 750
				09.4683	Bulgarien	—	7 000
				09.4684	Tschechische Repu- blik	—	2 150
				09.4685	Slowakei	—	4 300
3	0204	Null	Null	09.4141	Grönland	—	100
				09.4142	Färöer	—	20
				09.4143	Türkei	—	200
4	0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 Bei anderen als Hausschafen nur ex 0204, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29	Null	Null	09.4146	AKP-Staaten	25	100
	Bei Hausschafen nur ex 0204, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29			Null	Null	09.4147	AKP-Staaten
5 (5)	0204	Null	65 % Senkung der spezifi- schen Zölle	09.4037	Andere	50	200
	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90			10 %	Null	09.4036	Andere (6)

(1) Gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung

(2) Im Sinne von Artikel 5 dieser Verordnung werden bei lebenden Tieren oder entbeinten Erzeugnissen Umrechnungskoeffizienten angewendet.

(3) Zur Erinnerung: Zusätzlich zu dem GATT/WTO-Kontingent von 3 000 Tonnen verfügt Chile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 312/2003 des Rates (Abl. L 46 vom 20.2.2003, S. 1) über ein bilaterales Jahreskontingent von 2 000 Tonnen (von dem 1 833 Tonnen auf das Kontingentjahr 2003 entfallen).

(4) — Für Bulgarien gelten diese Kontingente nur vom 1. Januar 2003 bis zum Tag des Inkrafttretens der angepassten Europa-Abkommen

— Für Rumänien und Polen gilt dieses Kontingent bis zum 31. März 2003.

— Für die Slowakei bezieht sich dieses Kontingent ab dem Tag des Inkrafttretens des angepassten Europa-Abkommens mit diesem Land nur auf die KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90.

(5) „Andere“ bedeutet hier jeglichen Ursprungs, einschließlich der AKP-Staaten und ausschließlich der sonstigen in dieser Tabelle genannten Länder

(6) Die frühere Menge von 105 Tonnen Lebendgewicht ist in Schlachtkörperäquivalent pro Quartal umgerechnet und aufgerundet worden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 916/2003 DER KOMMISSION
vom 26. Mai 2003

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der

einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(EUR/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	30,00
1003 00 90 9000	19,00
1005 90 00 9000	27,00
1006 30 92 9100	152,00
1006 30 92 9900	152,00
1006 30 94 9100	152,00
1006 30 94 9900	152,00
1006 30 96 9100	152,00
1006 30 96 9900	152,00
1006 30 98 9100	152,00
1006 30 98 9900	152,00
1006 30 65 9900	152,00
1007 00 90 9000	27,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	38,25
1102 20 10 9200	40,78
1102 20 10 9400	34,96
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	52,43
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 917/2003 DER KOMMISSION
vom 26. Mai 2003
über die Nichterteilung von Zuschlägen für den Verkauf von Rindfleisch im Rahmen der dritten
Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 598/2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 598/2003 der Kommission vom 1. April 2003 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 ⁽⁴⁾, müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschrie-

bene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 598/2003 kann beschlossen werden, keinen Zuschlag zu erteilen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der dritten Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 598/2003, deren Frist für die Einreichung von Angeboten am 12. Mai 2003 abgelaufen ist, werden keine Zuschläge erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 2.4.2003, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 918/2003 DER KOMMISSION
vom 26. Mai 2003
zur Einstellung der Schellfischfischerei durch Schiffe unter der Flagge Belgiens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2003 Quoten für Schellfisch vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Schellfischfänge im ICES-Gebiet VIIa durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 14. Mai 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Schellfischfänge im ICES-Gebiet VIIa durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Schellfisch im ICES-Gebiet VIIa durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2003 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 21.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 21.12.2002, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 919/2003 DER KOMMISSION
vom 26. Mai 2003
zur Einstellung der Wittlingfischerei durch Schiffe unter der Flagge Belgiens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2003 Quoten für Wittling vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Wittlingfänge im ICES-Gebiet VIIa durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 14. Mai 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Wittlingfänge im ICES-Gebiet VIIa durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Wittling im ICES-Gebiet VIIa durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2003 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 920/2003 DER KOMMISSION
vom 26. Mai 2003
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 890/2003 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 890/2003 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 890/2003 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 127 vom 23.5.2003, S. 23.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	43,65 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	43,65 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	43,65 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	43,65 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4745
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	47,45
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	47,45
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	47,45
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4745

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 921/2003 DER KOMMISSION

vom 26. Mai 2003

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽³⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽⁴⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den

Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhr bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.
- (9) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhr der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Aufgrund dieser Faktoren sind angemessene Erstattungsbeträge für die betreffenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR SIRUPE UND EINIGE ANDERE ERZEUGNISSE DES ZUCKERSEKTORS IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	47,45 ⁽¹⁾
1702 60 10 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	47,45 ⁽¹⁾
1702 60 80 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	90,16 ⁽²⁾
1702 60 95 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4745 ⁽³⁾
1702 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	47,45 ⁽¹⁾
1702 90 60 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4745 ⁽³⁾
1702 90 71 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4745 ⁽³⁾
1702 90 99 9900	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4745 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
2106 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	47,45 ⁽¹⁾
2106 90 59 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4745 ⁽³⁾

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 69 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999) sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Nur anwendbar auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

⁽²⁾ Nur anwendbar auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 % (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

VERORDNUNG (EG) Nr. 922/2003 DER KOMMISSION
vom 26. Mai 2003

zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckerssektors in der chemischen Industrie⁽³⁾ enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.

- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monatlich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.
- (4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 42,632 EUR/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

VERORDNUNG (EG) Nr. 923/2003 DER KOMMISSION
vom 26. Mai 2003

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2003 in Kraft.

Sie gilt vom 28. Mai bis 10. Juni Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Mai 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 28. Mai bis 10. Juni 2003

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	15,20	12,75	34,01	22,73
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	6,39	—	15,36	14,42
Marokko	17,37	13,36	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	4,00	—	—	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Mai 2003

zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2002/304/EG in Bezug auf Programme zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete bzw. zugelassener Betriebe hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1627)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/376/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2002/304/EG der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 2002/879/EG ⁽⁴⁾, wurden Programme zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete oder zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der Fischseuchen virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) genehmigt.
- (2) Italien hat der Kommission weitere Programme vorgelegt, um für bestimmte Wassereinzugsgebiete den Status zugelassener Gebiete zu erlangen. Diese Programme enthalten Angaben über die geografische Abgrenzung der betreffenden Gebiete, die von den amtlichen Stellen zu treffenden Maßnahmen, die von den zugelassenen Laboratorien anzuwendenden Nachweismethoden, die Prävalenz der betreffenden Seuchen und die Maßnahmen zu deren Bekämpfung.
- (3) Es wurde festgestellt, dass die von Italien vorgelegten Programme dem Artikel 10 der Richtlinie 91/67/EWG entsprechen.
- (4) Einige der mit der Entscheidung 2002/304/EG genehmigten Programme sind inzwischen abgeschlossen und somit aus der genannten Entscheidung zu streichen.

(5) Die Entscheidung 2002/304/EG ist folglich entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/304/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch den Anhang I der vorliegenden Entscheidung ersetzt.
2. Anhang II wird durch den Anhang II der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 37.⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 59.

ANHANG I

GEBIETE, IN DENEN GENEHMIGTE PROGRAMME ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH EINER ODER MEHRERER DER FISCHSEUCHEN IHN UND VHS ANGEWANDT WERDEN

1. *GEBIETE IN DÄNEMARK, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS ANGEWANDT WIRD*
 - Einzugsgebiet von FISKEBÆK Å,
 - ALLE TEILE JÜTLANDS südlich und westlich der Einzugsgebiete folgender Wasserläufe: Storåen, Karup Å, Gudenåen und Grejs Å,
 - Gebiet ALLER DÄNISCHEN INSELN.
2. *GEBIETE IN DEUTSCHLAND, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD*
 - Gebiet im Wassereinzugsgebiet „WOLFEGGER AACH UND ROHRSEE“,
 - Gebiet im Wassereinzugsgebiet „OBERN NAGOLD“.
3. *GEBIETE IN SPANIEN, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD*
 - AUTONOME GEMEINSCHAFT LA RIOJA.
4. *GEBIETE IN FRANKREICH, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD*
 - LES FORGES,
 - LA NIVE ET LES NIVELLES,
 - L'ÉLORN.
5. *GEBIETE IN ITALIEN, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD*

5.1. Autonome Provinz Bozen**ZONA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO**

- Dieses Gebiet umfasst alle Wasserläufe in der Provinz Bozen.

Das Gebiet beinhaltet den oberen Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE, also das Wassereinzugsgebiet des Flusses Etsch von der Quelle in der Provinz Bozen bis zur Grenze mit der Provinz Trient.

(N.B.: Der übrige, untere Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE fällt unter das genehmigte Programm der Autonomen Provinz Trient. Der obere und der untere Teil dieses Gebiets sind als eine epidemiologische Einheit anzusehen.)

5.2. Autonome Provinz Trient**ZONA VAL DI SOLE E DI NON**

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Noce von der Quelle bis zum Stauwehr von S. Giustina.

ZONA VAL DELL'ADIGE — unterer Teil

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Etsch und seiner auf dem Territorium der Autonomen Provinz Trient befindlichen Quellen von der Grenze mit der Provinz Bozen bis zum Stauwehr von Ala (Wasserkraftwerk).

(N.B.: Der obere Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE fällt unter das genehmigte Programm der Provinz Bozen. Der obere und der untere Teil dieses Gebiets sind als eine epidemiologische Einheit anzusehen.)

ZONA TORRENTE ARNÒ

- Wassereinzugsgebiet des Wildbachs Arnò von der Quelle bis zu den Sperranlagen am Unterlauf, vor der Mündung des Wildbachs Arnò in den Fluss Sarca.

ZONA VAL BANALE

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Ambies bis zum Stauwehr eines Wasserkraftwerks.

ZONA VARONE

— Wassereinzugsgebiet des Bachs Magnone von der Quelle bis zum Wasserfall.

ZONA ALTO E BASSO CHIESE

— Wassereinzugsgebiet des Flusses Chiese von der Quelle bis zum Stauwehr von Condino, ausgenommen die Einzugsgebiete der Wildbäche Adanà und Palvico.

ZONA TORRENTE PALVICO

— Wassereinzugsgebiet des Wildbachs Palvico bis zu einer Sperranlage aus Beton und Steinen.

5.3. Region Venetien**ZONA TORRENTE ASTICO**

— Wassereinzugsgebiet des Flusses Astico von den Quellen (in der Autonomen Provinz Trento und in der Provinz Vicenza in der Region Venetien) bis zum Stauwehr in der Nähe der Pedescala-Brücke in der Provinz Vicenza.

Der Unterlauf des Flusses Astico zwischen dem Stauwehr in der Nähe der Pedescala-Brücke und dem Priamaglio-Stauwehr wird als Pufferzone angesehen.

5.4. Region Umbrien

ZONA FOSSO DE MONTERIVOSO — Wassereinzugsgebiet des Flusses Monterivoso von den Quellen bis zu den undurchdringlichen Sperranlagen bei Ferentillo.

5.5. Region Lombardei

ZONA VAL BREMBANA — Wassereinzugsgebiet des Flusses Brembo von den Quellen bis zu der undurchdringlichen Sperranlage in der Gemeinde Ponte S. Pietro.

6.A. GEBIETE IN FINNLAND, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD

— Alle FESTLAND- UND KÜSTENGEBIETE FINNLANDS mit Ausnahme der Provinz Åland und des Sperrgebiets in Pyhtää.

6.B. GEBIETE IN FINNLAND, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM MIT SPEZIFISCHEN TILGUNGSMASSNAHMEN FÜR DIE VHS ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD

— Die gesamte PROVINZ ÅLAND und das Sperrgebiet in PYHTÄÄ.

ANHANG II

BETRIEBE IN ITALIEN, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN BETRIEBS IN EINEM NICHT ZUGELASSENEN GEBIET HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD

1. GEBIET: FRIAUL-JULISCH VENETIEN, PROVINZ UDINE

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Tagliamento

— Azienda Vidotti Giulio s.n.c., Sutrio.

2. GEBIET: REGION VENETIEN

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Sile

— Azienda Tropicoltura S. Cristina, Via Chiesa Vecchia 14 — Loc. S. Cristina di Quinto.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Mai 2003

zur Änderung der Entscheidung 2003/67/EG des Rates zum Erlass von Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit in den Vereinigten Staaten von Amerika

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1636)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/377/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EWG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14a,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/42/EG der Kommission ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Bestätigung von Ausbrüchen der Newcastle-Krankheit in einigen Gebieten im Westen der Vereinigten Staaten von Amerika im Oktober 2002 wurde die Entscheidung 2003/67/EG des Rates vom 28. Januar 2003 zum Erlass von Maßnahmen zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Abweichung von den Entscheidungen 94/984/EG, 96/482/EG, 97/221/EG, 2000/572/EG, 2000/585/EG, 2000/609/EG und 2001/751/EG

Kommission ⁽⁸⁾ erlassen, um die Gemeinschaft vor den Risiken bei der Einfuhr von lebendem Geflügel und Geflügelfleisch aus den Bundesstaaten Kalifornien, Nevada und Arizona zu schützen.

- (2) Am 11. April 2003 haben die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten der Kommission einen Ausbruch von Newcastle-Krankheit in Texas nahe der Grenze zu New Mexico mitgeteilt. In verschiedenen Bezirken dieser Bundesstaaten wurden Sicherheitsmaßnahmen getroffen.
- (3) Die in Texas und New Mexico getroffenen Maßnahmen entsprechen denen, die bereits in Kalifornien, Nevada und Arizona gelten.
- (4) Die Entscheidung 2003/67/EG ist zu ändern, um in deren Anhang die betroffenen Bezirke der Bundesstaaten Texas und New Mexico aufzunehmen.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/67/EG wird wie folgt geändert:

- Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.
- Das Datum „1. Juni 2003“ in Artikel 6 wird durch „1. August 2003“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Vorschriften für die in Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 2003/67/EG genannten Erzeugnisse, um sie mit der vorliegenden Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise bekannt.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

⁽⁸⁾ ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 48.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽⁷⁾ ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 24.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 30. Mai 2003.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

US-1:

Das Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika, ausgenommen folgende Bundesstaaten:

- Kalifornien
 - Nevada
 - Arizona
 - Texas: Counties El Paso und Hudspeth
 - New Mexico: Counties Dona Ana, Luna und Otero.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Mai 2003

zur Änderung der Entscheidung 2002/300/EG mit dem Verzeichnis der hinsichtlich *Bonamia ostreae* und/oder *Marteilia refringens* zugelassenen Gebiete

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1639)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/378/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2002/300/EG der Kommission ⁽³⁾ wurden die Gebiete in Irland festgelegt, die als frei von *Bonamia ostreae* und/oder *Marteilia refringens* anerkannt werden.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden Irlands haben die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Entdeckung von *Bonamia ostreae* im Achill Sound informiert, einem Gebiet, das zuvor als frei von der Krankheit galt. Dieses Gebiet kann daher nicht länger als frei von *Bonamia ostreae* anerkannt werden.
- (3) Entscheidung 2002/300/EG ist entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2002/300/EG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Mai 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 103 vom 19.4.2002, S. 24.

ANHANG

„ANHANG

HINSICHTLICH DER WEICHTIERKRANKHEITEN BONAMIA OSTREAE UND/ODER MARTEILIA REFRINGENS ZUGELASSENE GEBIETE

1.A. Hinsichtlich von *B. ostreae* in Irland zugelassene Gebiete

- Die gesamte Küstenlinie Irlands mit Ausnahme folgender fünf Gebiete:
 - Cork Harbour,
 - Galway Bay,
 - Ballinakill Harbour,
 - Clew Bay,
 - Achill Sound.

1.B. Hinsichtlich von *M. refringens* in Irland zugelassene Gebiete

- Die gesamte Küstenlinie Irlands.

2.A. Hinsichtlich von *B. ostreae* im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln und auf der Insel Man zugelassene Gebiete

- Die gesamte Küstenlinie Großbritanniens mit Ausnahme folgender Gebiete:
 - der Südküste Cornwalls vom Lizard bis Start Point,
 - des Gebiets um den Solent-Ästuar von Portland Bill bis Selsey Bill,
 - des Gebiets entlang der Küste von Essex von Shoeburyness bis Landguard Point.
- Die gesamte Küstenlinie Nordirlands.
- Die gesamte Küstenlinie von Guernsey und Herm.
- Das Gebiet der „States of Jersey“: Das Gebiet besteht aus der Gezeitenzone und der unmittelbaren Küstenzone zwischen dem mittleren Hochwasserpegel auf der Insel Jersey und einer gedachten Linie drei Seemeilen entfernt vom mittleren Niedrigwasserpegel auf der Insel Jersey. Das Gebiet liegt im normannisch-bretonischen Golf auf der Südseite des Ärmelkanals.
- Die gesamte Küstenlinie der Insel Man.

2.B. Hinsichtlich von *M. refringens* im Vereinigten Königreich, auf den Kanalinseln und auf der Insel Man zugelassene Gebiete

- Die gesamte Küstenlinie Großbritanniens.
 - Die gesamte Küstenlinie Nordirlands.
 - Die gesamte Küstenlinie von Guernsey und Herm.
 - Das Gebiet der „States of Jersey“: Das Gebiet besteht aus der Gezeitenzone und der unmittelbaren Küstenzone zwischen dem mittleren Hochwasserpegel auf der Insel Jersey und einer gedachten Linie drei Seemeilen entfernt vom mittleren Niedrigwasserpegel auf der Insel Jersey. Das Gebiet liegt im normannisch-bretonischen Golf auf der Südseite des Ärmelkanals.
 - Die gesamte Küstenlinie der Insel Man.“
-